

Der sächsische Erzähler,

Tageblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt

der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion und des Kgl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Fernsprecher Nr. 22.

Vierundsechzigster Jahrgang.

Telegr.-Adr.: Amtsblatt.

Mit den wöchentlichen Beilagen: Jeden Mittwoch: **Velletristische Beilage**; jeden Freitag: **Der sächsische Landwirt**; jeden Sonntag: **Illustriertes Sonntagsblatt.**

Erscheint jeden Freitag Abends für den folgenden Tag. Der Bezugspreis ist einschließlich der drei wöchentlichen Beilagen bei Abholung vierteljährlich 1 M 50 S., bei Zustellung ins Haus 1 M 70 S., bei allen Postanstalten 1 M 80 S. einschließlich Postgebühren. Einzelne Nummern kosten 10 S.

Bestellungen werden angenommen: für Bischofswerda und Umgegend bei unserer Zeitungs-kosten, sowie in der Geschäftsstelle, Altmarkt 15, ebenso auch bei allen Postanstalten. Nummer der Zeitungsliste 6587. Schluß der Geschäftsstelle abends 8 Uhr.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis vorm. 10 Uhr angenommen, größere und komplizierte Anzeigen tags vorher. Die vierspaltige Vor-pagelle 12 S., die Reklamspalte 30 S. Geringster Inse-ratenbeitrag 10 S. Für Rückersatzung unerlangter einge-sandter Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr.

Wegen des auf Donnerstag fallenden **Himmelfahrtstages** fällt die nächste **Freitags-** Nummer vom „**Sächsischen Erzähler**“ (Amtsblatt) aus. Alle für diesen Tag bestimmten **Inserate** wolle man daher **spätestens bis Mittwoch vormittag 10 Uhr** in unserer **Geschäfts-** stelle aufgeben.

In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des minderjährigen Kleiderhändlers **Konrad Bandow in Bischofswerda**, vertreten durch seinen Vermögenspfleger, den Kaufmann **Emil Franz** in Neustadt i. Sa., als alleinigen Inhabers der Firma **Konrad Bandow in Bischofswerda** ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke **der Schlußtermin**

auf den 23. Mai 1910, vormittags 10 Uhr

vor dem hiesigen königlichen Amtsgericht bestimmt worden.

Bischofswerda, den 30. April 1910.

Der **Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.**

Freitag, den 6. Mai 1910, nachmittags 2 Uhr, sollen in Bischofswerda folgende Gegenstände, als: 1 **Geldschrank**, 1 **Clavier**, 1 **Fahrrad** (ca. 25 Str.), 1 **Fahrrad** (ca. 18 Str.), 33 **Fl. verschiedene Weine**, 19 **Fl. Rum**, 26 **Fl. Sauerbrunn**, ca. 30 **Str. Roggen**, 1 **Sprechapparat**, 9 **Fahrräder**, 20 **Bde. Meyers Konversations-Lexikon u. v. a. m.** gegen Barzahlung versteigert werden. Sammelort: Kgl. Amtsgericht.

Bischofswerda, den 2. Mai 1910.

Der **Gerichtsvollzieher des königlichen Amtsgerichts.**

Das Neueste vom Tage.

Graf **Seppelin** ist mit Familie zu mehrwöchentlicher **Ausenthalt** in **Dresden** eingetroffen. Die Fahrt des „**S. 3**“ nach **Wien** wird in der zweiten Juniwoche stattfinden.

Die sozialdemokratischen **Maisfeiern** sind im Allgemeinen ruhig verlaufen. Nur in **Magdeburg** kam es zu Zusammenstößen. (Siehe Deutsches Reich.)

Die **Allgemeine Städtebau-Ausstellung** wurde am Sonntag in **Berlin** eröffnet. (Siehe Deutsches Reich.)

In der serbischen Gemeinde **Rešaji** wurde in die Wohnung eines nationalistischen Wahlkandidaten zum Gemeinderat eine **Dynamitbombe** geworfen. Drei Personen sind tot, drei tödlich und drei schwer verletzt.

Der türkische Finanzminister und der Minister des Innern haben ihre **Demission** eingereicht.

Die Zuwachsteuer in erster Lesung angenommen.

Die Kommission des Reichstags für das Wertzuwachssteuergesetz führte die erste Lesung der Vorlage zu Ende. Der § 56, bei welchem die Beratung fortgesetzt wurde, gab Anlaß zu einer Aussprache über die steuerliche Behandlung des gebundenen Grundbesitzes. Gegenüber einer Bemerkung eines konservativen Mitgliedes, es liege kein Anlaß vor, dem Reiche Mittel in solcher Höhe zu bewilligen, legt der Schatzsekretär **Bermuth** dar, daß in den folgenden Jahren die Finanzlage des Reichs sich noch durchaus ernst darbiete. Es sei aber nicht nur seine Aufgabe, sondern auch Aufgabe des Reichstags, den Ernst der Lage fest im Auge zu behalten und für Besserung zu sorgen und sich

nicht leicht über die ernste Lage hinwegzusetzen. Vor allem dürften dem Reich die Einnahmen, die es nun einmal erwarte, nicht genommen werden.

Im § 56 wird bestimmt, daß der Zuschlag zur Abgabe des § 89 des Reichsstempelgesetzes (Grundwertsteuergabe $\frac{2}{3}$ v. H. anstatt $\frac{1}{3}$ v. H.) dauernd bestehen bleiben soll, während nach Ziffer 2 die Geltungsdauer des im § 90 des Reichsstempelgesetzes vorgesehenen Zuschlags zur Abgabe der Tarifnummer 11 lediglich insoweit verlängert werden soll, als notwendig erscheint, um die Reichskasse vor einem Einnahmefall zu bewahren, wobei als frühesten Zeitpunkt für den Wegfall der 1. Juli 1914 angenommen ist. Wenn dagegen der Durchschnittsertrag aus dem Zuschlag zur Grundwertsteuergabe geringer als 25 Millionen ist, so soll der Zuschlag bis zum 1. Juli des Rechnungsjahres bestehen bleiben, in welchem sich aus den Ertragsdaten der vorhergehenden beiden Rechnungsjahre ein Jahresdurchschnitt von 25 Millionen ergibt.

Diese Bestimmungen des § 56 (Ziffer 2) werden nach $\frac{2}{3}$ stündiger Debatte entsprechend einem Antrag **Cuno** (Bp.) mit 18 gegen 12 Stimmen gestrichen. Dagegen wird auf Antrag **Dr. Weber** (natl.) folgende Ziffer 3 dem § 56 zugefügt: „3. Die Befreiungsvorschrift am Schluß der Tarifnummer 11 erhält folgende Fassung: Befreit sind auf Antrag

1. Grundstücksübertragungen der in a und d dieser Tarifnummer bezeichneten Art, wenn der stempelpflichtige Betrag — und im Falle einer Teilübertragung der Wert des Gesamtgrundstücks — bei bebauten Grundstücken 20 000 M., bei unbebauten Grundstücken 5000 M. nicht überschreitet. — Die Steuerfreiheit tritt nicht ein, wenn weder der Erwerber und sein Ehegatte im Durchschnitt der letzten drei Jahre ein Jahresertrommen von mehr als 2000 M. gehabt haben, noch einer von ihnen den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt. Bezieht der Erwerber von einem anderen auf Grund der gesetzlichen Vorschrift seinen Unterhalt, so ist die Steuerfreiheit nur zu gewähren, wenn deren

Boraussetzungen auch in der Person des anderen vorhanden sind. Auf Beurkundungen von Übertragungen der Rechte des Erwerbers finden die unter a, Abs. 2 Satz 1 dieser Tarifnummer vorgesehenen Beschränkungen der Steuerpflicht keine Anwendung.

2. Eigentumsveränderungen, denen die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohls sich zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind. Die zweite Lesung soll am Dienstag, vormittag stattfinden. Sachverständige sollen nicht mehr gehört werden.

Zum Kampf im Baugewerbe.

Folgende Zusammenstellung der in den einzelnen Verbänden des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe entlassenen Bauarbeiter wird vom Bauarbeitgeberverband veröffentlicht:

1. Ostpreussischer Bezirksverband in Königsberg 2 700
2. Westpreussischer Landesverband in Danzig 5 600
3. Arbeitgeberbund für die Provinz Posen in Posen 4 300
4. Schlesischer Provinzialverband für das Baugewerbe in Breslau 12 200
5. Bezirksarbeitgeberverband für Pommern in Stettin 2 200
6. Bezirksverband für Neuvorpommern in Stralsund 250
7. Mecklenburgischer Verband in Rostock 4 800
8. Arbeitgeberverband Unterelbe in Kiel 5 000
9. Nordwestdeutscher Verband in Hannover 13 300
10. Bezirksverband Unterweser und Emsgebiet in Bremen 2 850
11. Bezirksverband für die Niederlausitz in Cottbus 900
12. Bezirksverband im Königreich Sachsen in Dresden 28 000
13. Bezirksverband für Thüringen in Eisenach 6 100
14. Bezirksverband für die Prov. Sachsen in Halle a. S. 8 000
15. Landesverband Braunschweig in Braunschweig 2 200